

## **Streichung des § 219a StGB**

Stellungnahme pro familia Landesverband Niedersachsen e.V.

zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Frauenrechte stärken - Gesundheit schützen – § 219a des Strafgesetzbuchs streichen!“

LT-Drs. 18/27

sowie

zum Antrag der Fraktion der FDP

„§ 219a StGB abschaffen! – Informationsrecht ist ein Menschenrecht!“

LT-Drs. 18/31

### **Vorbemerkung**

Der pro familia Landesverband Niedersachsen setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Frauen auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und Gesundheit ein. In unseren 19 anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (und 5 Außenstellen) in Niedersachsen beraten wir schwangere Frauen und führen die gesetzlich vorgeschriebene Beratung nach §219 StGB durch. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Anträgen wie folgt Stellung:

**pro familia Niedersachsen begrüßt die Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 18/27) und der Fraktion der FDP (Drs. 18/31).**

**pro familia Niedersachsen fordert die Streichung des § 219a StGB.**

### **Begründung**

Die ersatzlose Streichung des § 219a StGB stärkt das Recht auf Information für ungewollt schwangere Frauen/Paare und beendet die Kriminalisierung der Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

#### **1. Recht auf Information**

Der § 219a StGB schränkt Frauen und Paare in ihrer Informationsfreiheit und ihren Persönlichkeitsrechten unverhältnismäßig ein.

Junge Frauen informieren sich heute vor allem im Internet. Derzeit finden sie bei der Suche nach Informationen und Adressen zum Schwangerschaftsabbruch an prominenter Stelle die Websites von radikalen Abtreibungsgegnern, die mit Bildern von Föten, Begriffen wie „Babycaust“ und entsprechend einseitigen Informationen agieren. Viele Frauen werden dadurch in einer schwierigen Lebenssituation verunsichert und unter Druck gesetzt. Um eine informierte Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch treffen zu können und bestmögliche medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen, sind sachliche, neutrale, niedrigschwellig zugängliche Informationen unabdingbar.

Beratungsstellen und Behörden stellen derzeit Informationen bereit. Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben die Aufgabe, in der Beratung „jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information“ zu geben (§ 5 SchKG). Dazu gehört auch die Information, in welcher Praxis bzw. Klinik mit welchen Methoden Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Beratungsstellen können jedoch nur diejenigen Informationen weitergeben, die sie von den Ärzt\*innen erhalten haben und weitergeben dürfen. Diese Informationen müssen beständig im persönlichen Kontakt aktiv eingeholt werden. Praxisleistungen ändern sich schnell. Zudem bieten manche der auf Listen benannten Ärzt\*innen die Abbrüche nur ihren eigenen Patientinnen an und nicht generell. So können die Informationen bei Beratungsstellen nur ohne Gewähr aktuell und umfassend sein.

#### **2. Sachliche Information ist keine Werbung**

Ärzt\*innen müssen ohne Risiko der Strafverfolgung darüber informieren dürfen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, mit welchen Methoden und Rahmenbedingungen. Dies ist keine Werbung, sondern reine Information. Dass ein bloßer Hinweis auf die Durchführung von nach §218a StGB nicht strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen und damit auf

straffreies ärztliches Handeln dazu führt, dass gegen Ärzt\*innen strafrechtlich ermittelt wird, zeigt deutlich die Notwendigkeit der ersatzlosen Streichung des veralteten Paragraphen.

Eine Streichung des § 219a StGB führt nicht zu einem rechtlichen Vakuum, denn das ärztliche Berufsrecht fixiert Rechte und Pflichten zu sachgerechter und angemessener Information vs. Verbote von anpreisender, irreführender oder vergleichender Werbung. Zur sachlichen Hintergrundinformation ist an dieser Stelle zu betonen: Wenn schwangere Frauen Ärzt\*innen für die medizinische Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch in Anspruch nehmen, hat die gesetzlich vorgeschriebene Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle bereits stattgefunden. Damit ist ein Schwangerschaftsabbruch im Kontext der Beratungsregelung und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) straffrei möglich.

Der § 219a StGB hingegen kriminalisiert Ärzt\*innen, die über die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs rein sachlich informieren, führt zu einer eklatanten Rechtsunsicherheit und letztlich dazu, dass sich zunehmend Ärzt\*innen aus der medizinischen Versorgung zurückziehen. Bereits heute schon gibt es ernstzunehmende Hinweise auf medizinische Versorgungsdefizite auf diesem Gebiet. Das gefährdet auch die Gesundheit von Frauen.


§ 13 (2) SchKG fordert: „Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.“ ... Frauen haben „die freie Wahl unter den Ärzten, Ärztinnen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs (...) bereit erklären.“ ( § 21 (3) SchKG).

Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzt\*innen eröffnet, muss es Ärzt\*innen ohne negative Folgen für sie möglich sein, über eben dieses Angebot zu informieren. Nur so ist auch das Recht auf freie Arztwahl für die schwangeren Frauen gewährleistet.

Aus diesen Gründen und auf dem Hintergrund unserer langjährigen Praxiserfahrung fordern wir als Fachverband für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte die Streichung des § 219a StGB.

Hannover, 04.05.2018

Mit freundlichen Grüßen



Uta Engelhardt  
Landesgeschäftsführerin

pro familia Landesverband Niedersachsen e.V.  
Dieterichsstraße 25 A  
30159 Hannover  
Tel 0511-30 18 578 1  
Uta.Engelhardt@profamilia.de